

Sitzung vom 15. April 1992

1176. Interpellation

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 17. Februar 1992 folgende Interpellation eingereicht:

In der letzten Zeit ist die Öffentlichkeit vermehrt über Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen aus der Dritten Welt informiert worden. Ob auf dem Heiratsmarkt verkauft oder von Agenturen an Nachtlokale vermietet, gemeinsam ist diesen Frauen - neben der erdrückenden Armut in ihren Heimatländern - eine extreme Rechtlosigkeit, verbunden mit dem prekären Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Das Problem ist zwar auch auf Bundesebene erkannt worden, doch konkrete Schritte zum Schutz der betroffenen Frauen sind bisher nicht erfolgt. Heute zeigt sich vielmehr, dass sich Vorschriften, wie z. B. das mancherorts eingeführte Animierverbot, in der Praxis gegen die Frauen richten, indem der Nachtlokalbetreiber die Umsatzforderung an die Gogo-Tänzerin aufrechterhält, ein Gast aber eine ihm zu deutlich erscheinende Aufforderung zum Alkoholkonsum jederzeit einklagen kann. Die Gratwanderung, zu welcher eine solche Konstellation die betroffene Frau zwingt, liefert sie vollends der Willkür aus.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie gedenkt der Regierungsrat solch erniedrigenden und oft auch rechtlich fragwürdigen Situationen zu begegnen?
- Soll die Praxis der Künstlerinnen-Bewilligungen aufrechterhalten oder durch weniger unsichere Aufenthaltsrechte ersetzt werden?
- Sieht der Regierungsrat gesetzliche Bestimmungen vor, welche den Gogo-Tänzerinnen die üblichen Sozialleistungen garantieren und damit einen minimalen Schutz vor Willkür bieten?
- Mit Ablauf der Tänzerinnen-Bewilligung verlieren die Frauen auch die Aufenthaltsbewilligung. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit Frauen, die ihre bescheidenen Rechte gegenüber dem Arbeitgeber einfordern und sich gegen Missbrauch wehren wollen, nicht einfach abgeschoben (und durch andere ersetzt) werden?
- Gogo-Tänzerinnen haben durch den erzwungenen Alkoholkonsum immer wieder schwere gesundheitliche Probleme. Ist der Regierungsrat bereit, in solchen Situationen eine - zumindest befristete - humanitäre Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ausserhalb von Nachtlokalen zu erteilen?
- Ab 1992 erhalten mit Schweizern verheiratete Ausländerinnen nicht mehr automatisch das Bürgerrecht des Ehemannes. Damit sind sie aufenthaltsrechtlich noch abhängiger von ihm, als dies mit der bisherigen Regelung der Fall war. Wie gedenkt der Regierungsrat den Schutz in der Ehe missbrauchter Frauen zu gewährleisten? Ist er bereit, solchen Frauen - zumindest befristet - eine eigenständige, humanitär motivierte Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ausserhalb von Nachtlokalen zu erteilen?
- Was unternimmt der Regierungsrat gegen den Frauenhandel?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Anjuska Weil, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die fremdenpolizeilichen Zulassungsvoraussetzungen für ausländische Tänzerinnen richten sich nach Art. 13 lit. c der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) sowie nach den diesbezüglichen Weisungen des Bundes.

Demnach können Ausländerinnen für längstens acht Monate pro Kalenderjahr fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligungen zum Stellenantritt als Tänzerinnen in Nachtlokalen erhalten, sofern sie im Rahmen einer Revue oder Show eine tänzerisch-musikalische Darbietung vorführen. Nicht zugelassen werden Personen, die lediglich zur Unterhaltung der Gäste angestellt werden (z.B. Gogo-Girls, Hostessen usw.). Ausländische Künstler, Musiker und Artisten können aufgrund ihrer berufsspezifischen Besonderheit im Gegensatz zu anderen berufstätigen Ausländern auch aus nicht traditionellen Rekrutierungsländern - z. B. aus Ländern der Dritten Welt oder aus osteuropäischen Staaten - angeworben werden.

Wer Personen für künstlerische und ähnliche Darbietungen vermittelt, benötigt eine Betriebsbewilligung gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Für Vermittlungen aus dem Ausland wird zusätzlich zur kantonalen Betriebsbewilligung eine Bewilligung des BIGA benötigt. Die Vermittlungsprovision wird in Prozenten der Gage berechnet. Für Artistinnen beträgt sie höchstens 8%. Die Agenturen unterstehen der Aufsicht über die Stellenvermittlung.

Die erstmalige Einreise einer ausländischen Tänzerin unterliegt dem fremdenpolizeilichen Einreise- bzw. Zusicherungsverfahren. Für die Erteilung eines Visums zum Stellenantritt müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der kontrollpflichtigen Ausländerinnen müssen orts- und branchenüblich sein. Der durch die Behörde festgelegte Mindest-Bruttolohn beträgt zur Zeit pro Tag Fr. 170. Davon werden AHV/IV/ALV, Quellensteuer und die Vermittlungsprovision in Abzug gebracht. Häufig sind in der Gage Naturalleistungen des Arbeitgebers enthalten (in der Regel Unterkunft und Verpflegung). Der Arbeitgeber hat die Höhe derartiger Leistungen genau zu deklarieren und den Nettolohn für das Engagement anzugeben. Mit der Unterzeichnung eines Einreise- oder Stellenantrittsgesuchs verpflichtet sich der Arbeitgeber, die ausländische Tänzerin während der Dauer des Engagements angemessen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall sowie gegen Krankheit zu versichern. Im Unterlassungsfall haftet er gegenüber der öffentlichen Hand für alle Kosten, welche während der Dauer des Engagements entstehen können. Der Arbeitgeber verpflichtet sich weiter, für die Rückreisekosten der ausländischen Tänzerin in ihr Heimat- oder Herkunftsland aufzukommen. Für die Erteilung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung ist ausserdem die Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen erforderlich, sofern die Gesuchstellerin nicht aus einem westlichen Land stammt.

Die bundesrechtlichen Vorschriften sehen keine zahlenmässige Beschränkung (Kontingentierung) der ausländischen Künstler und Artisten vor. Nachdem zu Beginn der achtziger Jahre die Entwicklung in diesem Gewerbe und die damit verbundenen Begleitscheinungen zu Sorge Anlass gaben, hat der Kanton zusammen mit den Behörden der Stadt Zürich Massnahmen ergriffen. So wurden beispielsweise Bewilligungsquoten für die einzelnen Unterhaltsbetriebe festgelegt. Zurzeit bestehen in der Stadt Zürich für 27 Unterhaltungsbetriebe 142 Bewilligungen für ausländische Tänzerinnen. Fünf Unterhaltungsbetrieben ausserhalb der Stadt Zürich werden noch 15 Bewilligungen zugestanden.

Nach den geltenden Vorschriften kann Ausländern, die in der Schweiz invalid geworden sind und denen die Fortführung ihrer bisherigen Tätigkeit nicht möglich ist oder bei denen ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, mit Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen eine Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt werden. Ebenso kann im Falle von Krankheit oder beim Vorliegen anderer wichtiger Gründe ein mehrwöchiger erwerbsloser Aufenthalt bewilligt werden. Während des rechtmässigen Aufenthalts wird den ausländischen Tänzerinnen der Wechsel der Stelle innerhalb der Tätigkeit, zu deren Ausübung sie eingereist sind, bewilligt. Bei einer Mindestdauer der Erwerbstätigkeit von sechs Monaten haben sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung. Eine Bewilligung zum Berufswechsel kommt jedoch aus arbeitsmarktlichen Gründen nicht in Frage.

Das Gastgewerbegesetz vom 9. Juni 1985 (GGG) bietet an sich eine genügende Grundlage, um ausländische Tänzerinnen vor Missbräuchen zu schützen. Nach § 46 GGG dürfen den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden. § 47 GGG verbietet die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Geisteskranke, Alkohol- und Drogenabhängige. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Patentinhaber. Widerhandlungen können mit Haft oder

Busse bestraft werden (§ 72 GGG) oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren einen Patentenzug oder dessen Androhung zur Folge haben. In der Stadt Zürich werden die Unterhaltungslokale von der Wirtschaftspolizei in regelmässigen Abständen kontrolliert, wobei jährlich ungefähr 200 Patentinhaber wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gastwirtschaftsgesetz im Übertretungsstrafverfahren zur Verzeigung gelangen. Nur sehr wenige Fälle betreffen den Tatbestand der missbräuchlichen Abgabe von alkoholischen Getränken. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bieten ausländischen Tänzerinnen genügend Schutz, wenn sie nicht gewillt sind, übermässig Alkohol zu konsumieren.

Ausländische Tänzerinnen, welche sich mit einem Schweizer Bürger verheiraten, haben Anspruch auf Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung. Sie unterstehen weder den Begrenzungsmaßnahmen des Bundes noch einer arbeitsmarktlichen Einschränkung beim Stellen- oder Berufswechsel. Auf entsprechenden Antrag hin kann einer mit einem Schweizer verheirateten Tänzerin ohne weiteres die Erwerbstätigkeit ausserhalb von Nachtlokalen bewilligt werden. Bei einer Scheidung, Trennung oder Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft kann die Ausländerin mit der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung rechnen, wenn die Eheschliessung nicht missbräuchlich erfolgt ist und die Ehe mehrere Jahre gedauert hat.

Seit 1985 besteht das Dritte-Welt-Frauen-Informationszentrum (FIZ). Es ist als parteipolitisch neutraler Verein konstituiert, der finanziell von Hilfswerken, kirchlichen Stellen und von Frauen- und entwicklungspolitischen Organisationen getragen wird. Das FIZ leistet neben Öffentlichkeitsarbeit über die Probleme des Frauenhandels direkte Beratung und Hilfe. Der Regierungsrat unterstützt diese Leistungen mit jährlichen Beiträgen.

Besteht Verdacht auf Frauenhandel, werden polizeiliche Ermittlungen angestellt. Bei der Bezirksanwaltschaft Zürich sind zurzeit fünf Strafverfahren wegen Frauenhandels und damit zusammenhängender Kuppelei hängig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen, der Fürsorge, der Volkswirtschaft und der Polizei.

Zürich, den 15. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller